

Textliche Festsetzungen B-Plan 11 – 08.01 „Leistrup“ - 1. vereinfachte Änderung -

Die bisherigen textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plan 11-08 „Leistrup“ bleiben von dieser Änderung unberührt. Die Festsetzungen zur Regenwasserbewirtschaftung werden durch nachfolgende Festsetzungen ersetzt.

Regenwasserbewirtschaftung

Beseitigung des Niederschlagswassers der Privatgrundstücke

Alle Entwässerungsmulden auf privaten Grundstücksflächen im Plangebiet werden als Fläche für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB festgesetzt. Die Mulden sind über geeignete Abläufe an das Regenwassernetz anzuschließen.

Auf das hydrogeologische Gutachten wird verwiesen.

Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit

Zur Sicherung der erforderlichen Überläufe und der hieraus notwendigen Zuleitungen über andere private Grundstücke, werden Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt.

straßenbegleitende Muldenflächen

Zur Sicherung der erforderlichen Überläufe der Privatgrundstücke und der Beseitigung des Niederschlagswasser der Straßen wird eine Fläche für die Abwasserbeseitigung gemäß § 9 (1) Nr. 14 BauGB für die Anlage einer entlang den öffentlichen Verkehrsflächen verlaufenden Muldenfläche festgesetzt.

Versickerung von Oberflächen-Wasser

Stellplätze, private Verkehrsflächen, Gemeinschaftsflächen sind aus wasserdurchlässigen Materialien, wie z. B Porenpflaster oder Splittfugenpflaster, zu erstellen.

Anlage einer ca. 36 m langen, ca. 1,50 m breiten und 0,30 m tiefen linienförmigen Versickerungsmulde entlang des öffentlichen Verkehrsweges (Fuß-/Radweg). Die Versickerungsmulde ist durch eine Initialeinsaat zu begrünen. Vorgeschlagen wird die RSM 7.3 "Landschaftsrassen, Feuchtlagen" die wechselfeuchte Standorte lieben und eine aktive Durchwurzelung aufweisen. Die Mulde ist 2 x jährlich zu mähen und das Mähgut abzutransportieren.

